



SPORTCLUB
⚽ ⚾ ⚡ ⚹ **SAFIEN**

STATUTEN

www.sportclubsafien.ch

Präambel

Die verwendeten männlichen Formen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Unter dem Namen Ski-Club Safien besteht seit dem Jahre 1946 mit Sitz in Safien ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB. Seit dem Jahre 1964 ist der Verein Mitglied des Bündner Skiverbandes (zwischenzeitlich SSGR) und von Swiss-Ski (ehemals SSV). Ab 12. Juni 2004 wird der Verein unter dem Namen Sportclub Safien weitergeführt. Der Club besteht ab diesem Datum aus einer Sektion Ski&Snowboard, welche als Kollektivmitglied bei Swiss-Ski geführt wird und im Minimum einer weiteren Sektion.

Der Sportclub Safien gehört mit all seinen Mitgliedern, welche der Sektion Ski- und Snowboard angehören, Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Der Sportclub Safien ist mit der Sektion Ski- und Snowboard diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und BSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere des Schneesportes.

Er sucht dies zu erreichen durch:

- a) Pflege der Kameradschaft
- b) Unterstützung aller Bestrebungen in Safien, die in den Rahmen der Clubaufgaben fallen
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Touren und Kursen
- d) Delegation von Mitgliedern an auswärtige Wettkämpfe
- e) Besuch von technischen, theoretischen und administrativen Kursen von Leitern und Funktionären
- f) Förderung von „Jugend + Sport“

Art. 3 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art. 4¹ Der Sport Club Safien besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- c) Freimitglieder (länger als dreissig Jahre ohne Unterbruch Mitglied im Verein)
- d) Ehrenmitglieder (länger als fünfzig Jahre ohne Unterbruch Mitglied im Verein oder durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit dazu ernannt.)

Für die Mitglieder der Sektion Ski&Snowboard gelten zudem die Mitgliedarten gemäss Anhang.

Art. 5¹ Jedes Mitglied hat sich jährlich für die Zugehörigkeit zu einer Sektion zu entscheiden. Mitglieder, welche der Sektion Ski&Snowboard angehören, sind Mitglied von Swiss-Ski und BSV.

Ein Mitglied darf mehreren Sektionen angehören.

Art. 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die ordentliche GV.

Art. 7¹ Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der ordentlichen GV festgelegt. Die Beiträge sind für die Mitglieder aller Sektionen identisch.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge an den Sportclub Safien. Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Erläuterungen im Anhang sind Teil dieses Artikels.

Art. 8 Die Mitgliederbeiträge werden per Einzahlungsschein eingezogen. Diese werden vom Kassier im Monat November versandt und müssen bis Ende des Kalenderjahres bezahlt sein. Wer nach dreimaliger Mahnung den Betrag nicht eingezahlt hat, wird automatisch als aus dem Club ausgetreten betrachtet.

Art. 9 Der ordentliche Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Grobe Verletzungen des Anstandes oder des Ansehens des Clubs, schädigende und dessen Interessen zu widerstehende Handlungen haben den Ausschluss aus dem Club zur Folge. Nichtbeachtung der Statuten und der Vereinsbeschlüsse haben ebenfalls Ausschluss zur Folge.

Über den Ausschluss bestimmt die Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden auf Antrag des Vorstandes. Einem Mitglied muss auf dessen Verlangen der Grund des Ausschlusses bekannt gegeben werden.

¹ Zusätzliche Erläuterungen zu Art. 4, Art. 5 und Art. 7. siehe Anhang. Der Anhang ist Teil der Statuten.

III. Die Organe

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 11 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Zwischen 1. Mai und Ende Juni des Jahres hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Die ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dringende Sachgeschäfte es erfordern, überdies muss eine ausserordentliche GV durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen (ZGB Art. 64 Abs. 3).

Das Datum der GV wird mit Angabe der Traktanden im Minimum 14 Tage im Voraus öffentlich publiziert.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet:

- a) bei Wahlen das Los
- b) bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid

Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes Mitglied verlangt.

Anträge zu Statutenrevisionen, Anträge, welche auf der Traktandenliste der ordentlichen GV erscheinen sollen, sowie Demissionen, können von jedem Mitglied bis zum 31. März dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Sachgeschäfte, welche nicht traktandiert werden, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung erledigt mindestens folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen
4. Protokoll
5. Jahresbericht
6. Kassa- und Revisorenbericht sowie Dechargeerteilung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren in den Jahren mit gerader Jahreszahl
8. Festlegung der Jahresbeiträge
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln gewählt werden:

1. Präsident,
2. Mindestens 2 weitere Mitglieder

Der Vorstand teilt die in Artikel 14 genannten Aufgaben selbständig unter sich auf und passt sie den jeweiligen Verhältnissen an.

Austretende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt die Clubgeschäfte.

Der Vorstand kann eine Sitzung mit allen Kommissionen einberufen.

Der Präsident, der Kassier und die Sektionsleiter erstatten über ihre Tätigkeiten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Der Vorstand ist befugt, nicht vorgesehene Ausgaben in eigener Kompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- pro Vereinsjahr zu beschliessen.

Art. 14 Die Vorstandsmitglieder sind in ihren Funktionen nicht autonom; sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben. Die Arbeitsverteilung ist in der Regel folgende:

1. Der Präsident überwacht den Geschäftsgang und koordiniert die Aktivitäten des Vereins. Er vertritt den Club nach Aussen und leitet die Versammlungen. Er führt die Korrespondenz, verfasst den Jahresbericht und hat rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Der Kassier führt die Kassa und verwaltet das Clubvermögen. Ferner besorgt er den Einzug der Mitgliederbeiträge, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und ist gegenüber Swiss-Ski und BSV für die Mutationen bei den Mitgliedern der Sektion Ski&Snowboard verantwortlich. Bei Anlässen besorgt er das ganze Kassawesen. Für Kassa- und Bankgeschäfte hat er Einzelunterschrift.
3. Der Aktuar und Vizepräsident führt das Protokoll aller Versammlungen und Sitzungen. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er alle Pflichten und Rechte des Präsidenten.
4. Der Leiter der Sektion Ski&Snowboard ist für die Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten im Sinne von Swiss-Ski verantwortlich. Diese umfassen insbesondere Aktivitäten in den Sportarten Ski Alpin, Snowboard, Langlauf und Skitouren. Zudem ist er verantwortlich für den Bereich Jugend+Sport. Er setzt einen J+S-Coach ein, welcher das J+S-Wesen selbständig organisiert.
5. Der Leiter der Sektion Polysport organisiert alle weiteren Vereinsanlässe.

Die Vorstandsmitglieder, insbesondere die Sektionsleiter, sind für die Lagerung und Reparaturen des Materials in ihrem Bereich verantwortlich.

Die Kommissionen

Art. 15 Für aussergewöhnliche Arbeiten ist der Vorstand befugt, einen Sachbearbeiter oder eine Kommission aus den Reihen der Mitglieder einzusetzen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Prüfung der Rechnungen des Clubs erfolgt durch 2 Rechnungsrevisoren. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Auflösung des Clubs

Art. 17 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung erfolgen und zwar mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Ist die erste GV nicht beschlussfähig, entscheidet in der nächst folgenden eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall soll das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Safien zur Verwaltung übergeben werden. Die Gemeinde kann das Vermögen für die Unterstützung sportlicher Aktivitäten oder eines neuen Vereins mit sportlicher Ausrichtung verwenden.

Swiss-Ski akzeptiert die vorliegenden Statuten und behandelt die Sektion Ski&Snowboard als Kollektivmitglied wie ein eigenständiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten gemäss ihren eigenen Statuten.

Für Swiss-Ski: _____

Ort und Datum: _____

Vorliegende Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung des Sportclubs Safien vom 20 Juni 2008 angenommen und treten per sofort in Kraft. Alle früheren Statuten verlieren ihre Gültigkeit.

Safien-Platz, _____

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Curdin Hunger

Karin Derungs

Anhang

Erläuterungen zu Art. 4, Art. 5 und Art. 7

Diese Erläuterungen sind Teil der Statuten des Sport Club Safien

Art der Mitgliedschaft

In Tabelle 1 sind die möglichen Mitgliedschaften dargestellt. Das Mitglied hat sich zu entscheiden, ob es:

1. Aktiv- oder Passivmitglied sein will , und
2. in welcher Sektion es dabei sein will.

→ Mitgliedschaft Typ A, B, C oder D, bei weiteren Sektionen allenfalls Typ E oder F

Tabelle 1: Möglichkeiten der Mitgliedschaft

	Aktiv	Passiv
Sektion Ski&Snowboard	A	B
Sektion Polysport	C	D
Sektion???	E	F

Mitglieder des Mitgliedschaftstyp A unterteilen sich gemäss dem Mitgliederreglement von Swiss-Ski in:

- Jugendorganisation Jo
- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Freimitglieder (40 „zahlende“ Jahre bei Swiss Ski dabei)

Der Mitgliedschaftstyp B entspricht dem Passivmitglied des Mitgliederreglements von Swiss-Ski.

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeitrag Swiss-Ski und BSV gemäss deren Reglemente
2. Mitgliederbeitrag Sport Club Safien
3. ev. Beitrag für andere übergeordnete Verbände

D.h: alle Mitglieder haben im Minimum den Beitrag zu bezahlen, der eine Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) bei Swiss-Ski und BSV kostet (1.), zuzüglich des an der GV bestimmten Vereinsbeitrages (2.). Dem Sport Club Safien kommt dieser Betrag abzüglich der Beiträge für die übergeordneten Verbände zu Gute.

Gehört ein Mitglied einer anderen (oder einer weiteren) Sektion als Ski&Snowboard an, so hat es, falls der von einem übergeordneten Verband festgelegten Mitgliederbeitrag höher ist als jener von Swiss-Ski und BSV, den gesamten Betrag (3.), plus den Vereinsbetrag zu bezahlen. Dem Sport Club Safien bleibt der Vereinsbeitrag.